

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 63 Nr. 12

261

31. Dezember 2008

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Opfer am Erscheinungsfest, Dienstag, 6. Januar 2009</i>	261	
<i>Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesol- dungsgesetzes</i>	262	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württem- bergischen Pfarrergesetzes</i>	262	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit einge- schränktem Dienstauftrag</i>	262	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung II</i>	263	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekostenordnung</i>	264	
<i>Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung</i>	264	
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungs- ordnung I</i>	265	
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungs- ordnung II</i>	265	
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Wechsel der Trägerschaft für die evang. Kindertagesstätte in Neenstetten von der Evang. Kirchengemeinde Neenstetten auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau</i> ...
		266
		<i>Gründung des Kreisdiakonieverbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Hohen- lohekreis</i>
		267
		<i>Vereinbarung über die niederen evangelisch- theologischen Seminare</i>
		271
		<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>
		272
		<i>Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. Dezember 2008</i>
		272
		<i>Dienstschriften</i>
		273
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i> <i>Arbeitsrechtliche Regelung über die Ver- gütung nebenberuflicher Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger für den Einzug des frei- willigen Gemeindebeitrags – Änderung</i>
		274

Opfer am Erscheinungsfest, Dienstag, 6. Januar 2009

Erlass des Oberkirchenrats
vom 13. November 2008 AZ 52.13-3 Nr. 169

Das Opfer am Erscheinungsfest ist für die Aufgabe der Weltmission bestimmt.

Gottes Gegenwart in Jesus Christus hat uns diese Erde als seine gute Schöpfung erkennen lassen und uns Menschen zu Schwestern und Brüdern verbunden. In der Mission werden wir daher berufen zu einem liebevollen und helfenden Miteinander.

Heute denken wir besonders an die Christen in unseren Partnerkirchen in Lateinamerika, dem Mittleren Osten, in Südostasien und Afrika.

Wir hören von unseren Schwestern und Brüdern, wie ihr Alltag in Familie, Kirche und Gesellschaft immer noch beschwerlich und notvoll ist.

Wir erfahren aber auch, wie Menschen durch unsere Hilfe neuen Mut bekommen haben, sich für Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen und für sich und ihre Familien wieder eine neue, gesicherte Existenz aufzubauen.

Und die lebendigen Glaubenszeugnisse unserer Geschwister zeigen uns ein Vertrauen, das mit Gottes liebevoller Gegenwart rechnet, deshalb ansteckt und ermutigt.

Danke, dass Sie in den vergangenen Jahren mit Ihrer **Fürbitte** und Ihrem **Opfer** am Erscheinungsfest dazu beigetragen haben, das Evangelium von der Liebe Gottes durch Wort und Tat zu verkündigen. **Bitte**, tun Sie es dieses Jahr wieder und machen Sie dabei die Erfahrung, dass wir in Christus ein Volk sind – für einander da in Liebe und Anteilnahme.

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 24. November 2008

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2007 (Abl. 62 S. 360, 362), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird die Angabe „16 Abs. 3,“ gestrichen.
2. Nummer II der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Ziffer 3 wird wie folgt gefasst: „Unständige Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarramt erhalten Grundgehalt nach der Pfarrbesoldungsgruppe 1. Für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs werden die jeweiligen Grundgehälter um 4,0 v. H. abgesenkt. Zuletzt zugestandene ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne von § 4 Abs. 1 Pfarrerversorgungsgesetz sind die nicht abgesenkten Dienstbezüge. § 19 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz gilt entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Stuttgart, den 28. November 2008

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württ. Pfarrergesetzes

vom 24. November 2008

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Württ. Pfarrergesetzes

In § 44a Abs. 3 des Württ. Pfarrergesetzes vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 320) geändert wurde, wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Stuttgart, den 28. November 2008

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 25. November 2008 AZ 21.00-1 Nr. 246

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 23 a des Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 320), verordnet:

Artikel 1**Änderung der Kirchlichen Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag**

Die Anlage zur Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 20. Oktober 2008 (Abl. 63 S. 257), wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Kirchenbezirk Göppingen wird nach der Angabe „Göppingen Martin-Luther-Kirche 75 %“ die Angabe „Göppingen Schuldekanstelle 50 %“ eingefügt.
2. Unter dem Kirchenbezirk Nürtingen wird nach der Angabe „Gemeindesonderpfarrstelle Nürtingen Hochschulseelsorge und Religionsunterricht 50 %“ die Angabe „Nürtingen Schuldekanstelle 50 %“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2008 gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn der Stelleninhaber stimmt einer Veränderung zu.

Rupp

**Kirchliche Verordnung zur
Änderung der Prüfungsordnung II**

vom 25. November 2008 AZ 22.80 Nr. 321

Aufgrund von § 75 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 Württembergisches Pfarrergesetz wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes verordnet:

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung II**

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung vom 28. Juni

1994 (Abl. 56 S. 137), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 334), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Verordnung des Oberkirchenrats“ durch die Worte „Kirchliche Verordnung“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „(einschließlich ausgefertigter Predigt)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die in Klammern gesetzten Worte „(einschließlich schriftlich ausgearbeiteter Predigt)“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1, 3 und 4 werden jeweils die in Klammern gesetzten Worte „(einschließlich schriftlich ausgearbeiteter Predigt)“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wird die gehaltene Predigt mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, so lautet auch die Fachnote für die Prüfungs-predigt ‚nicht ausreichend‘.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wird die gehaltene Predigt mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, so lautet auch die Fachnote für die Prüfungs-predigt ‚nicht ausreichend‘.“

3. In § 7 Abs. 5 wird der folgende Satz angefügt:

„Wird die gehaltene Stunde mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, so lautet auch die Fachnote für die Prüfungs-lehrprobe ‚nicht ausreichend‘.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Artikel 1 dieser Verordnung ist erstmals anzuwenden auf Bewerberinnen und Bewerber, die zur Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Winter 2009/10 zugelassen werden.

Hartmann

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekosten- ordnung

vom 25. November 2008 AZ 23.37 Nr. 539

Gemäß § 25 Abs. 4 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Reisekostenordnung

Die Reisekostenordnung vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235) in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (Abl. 56 S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (Abl. 62 S. 152), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 35 Cent.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden im notwendigen Umfang erstattet. Durch Verwaltungsvorschrift wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Übernachtungskosten notwendig sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Übernachtungskosten, welche die Kosten von Mahlzeiten einschließen, sind vorab für das Frühstück um 20 v. H., für das Mittagessen um 50 v. H. und für das Abendessen um 30 v. H. des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen.“

3. In § 13 werden die Worte „auf Nachweis“ gestrichen.

4. In § 25 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Monats, für den das Trennungsgeld zusteht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Rupp

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung

vom 25. November 2008 AZ 23.37 zu Nr. 539

Änderung

Die Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11), zuletzt geändert am 26. Oktober 2004 (Abl. 61 S. 202), werden wie folgt geändert:

1. Die Ausführungsbestimmungen zu § 4 werden wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Buchstaben e wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und er wird zu Buchstabe d, dem folgender neuer Buchstabe e angefügt wird:

„e) Erstattung privat erworbener Bahnfahrkarten.“

b) In Nummer 4 letzter Halbsatz wird die Angabe „50“ durch die Angabe „75“ ersetzt.

2. Die Ausführungsbestimmungen zu § 6 werden wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Nummer 3 wird zu Nummer 2.

c) Nummer 4 wird zu Nummer 3. Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erstattung erfolgt während der regelmäßigen Gültigkeitsdauer einer Bahncard einmalig, in Höhe der nachweislich durch die Bahncard ent-

standenen Einsparungen, höchstens bis zum Preis der Bahncard.“

- bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Die Kosten einer Bahncard können nur dann steuerfrei erstattet werden, wenn die entstandenen Einsparungen für die dienstlichen Fahrten mindestens dem Kaufpreis der Bahncard entsprechen. Der Nachweis ist dadurch zu erbringen, dass die Bahncard mit den Originalen der unter Einsatz der Bahncard über das Großkundenrabattkonto erworbenen Fahrkarten eingereicht wird.“

3. In Nummer 1 Buchstabe b der Ausführungsbestimmungen zu § 7 Abs. 1 bis 3 werden die Worte „auf der Hin- und Rückfahrt“ durch die Angabe „auf der Hin- und / oder Rückfahrt“ ersetzt.
4. In den Ausführungsbestimmungen zu § 12 wird Satz 1 gestrichen.
5. In den Ausführungsbestimmungen zu § 19 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die jeweiligen Sachbezugswerte sind ggf. steuerpflichtiges Arbeitsentgelt.“

Rupp

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung I

vom 2. Dezember 2008 AZ 22.50 Nr. 479

Es wird bestimmt:

Artikel 1 Änderung der Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung I vom 21. Dezember 2004 (Abl. 61 S. 225) werden wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5.4 wird die folgende neue Nummer 5.5 eingefügt:

„5.5 Predigtarbeit und Unterrichtsentwurf sollen im Rahmen eines Hauptseminars erstellt werden. In begründeten Ausnahmen ist die Anfertigung im

Rahmen eines Proseminars möglich; Nr. 5.4 Satz 4 gilt entsprechend.“

2. Die bisherige Nummer 5.5 wird zu Nummer 5.6, die bisherige Nummer 5.6 wird zu Nummer 5.7.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Artikel 1 ist nicht anzuwenden auf Studierende, die die Kirchliche Zwischenprüfung im Sommersemester 2008 oder früher abgelegt haben.

Hartmann

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung II

vom 2. Dezember 2008 AZ 22.80 Nr. 322

Es wird bestimmt:

Artikel 1 Änderung der Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung II vom 28. Juni 1994 (Abl. 56 S. 137), zuletzt geändert durch Erlass vom 11. Juli 2000 (Abl. 59 S. 155), werden wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6.3 wird die folgende neue Nummer 6.4 eingefügt:

„6.4 Die Prüfungskommission bewertet die Vorarbeiten ohne die schriftlich ausgearbeitete Predigt; der bestellte Korrektor hingegen bezieht die schriftlich ausgearbeitete Predigt in die Bewertung der Vorarbeiten ein.“

2. Die bisherige Nummer 6.4 wird zu Nummer 6.5.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Artikel 1 ist erstmals anzuwenden auf Bewerberinnen und Bewerber, die zur Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Winter 2009/10 zugelassen werden.

Hartmann

Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Wechsel der Trägerschaft für die evang. Kindertagesstätte in Neenstetten von der Evang. Kirchengemeinde Neenstetten auf den Evang. Diakonieverband Ulm/ Alb-Donau

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 6. November 2008 AZ 46 Neenstetten Nr. 18

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evang. Kirchengemeinde Neenstetten die Trägerschaft für die evangelische Kindertagesstätte in Neenstetten auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 5. November 2008 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Pfisterer

Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Trägerschaft der Kindertagesstätte Neenstetten

Zwischen dem Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau
– vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Pfarrer Frey –

und

der Evang. Kirchengemeinde Neenstetten
– vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Oehring –

wird auf der Grundlage von § 8 Kirchliches Verbandsgesetz folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Auf Grund der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg, die am 1. Ja-

nuar 2004 in Kraft getreten ist, hält es die oben genannte Kirchengemeinde für notwendig, die Trägerschaft für die Kindertagesstätte auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist, eine evangelische Kindertagesstättenarbeit auf Dauer ermöglichen zu können.

§ 1

Wechsel der Trägerschaft

Die o. a. evang. Kirchengemeinde betreibt derzeit eine Kindertagesstätte mit insgesamt zwei Gruppen. Die genannte Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätte auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau. Dieser tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers ein.

§ 2

Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich

1. Der Träger verpflichtet sich, mit der örtlichen Kirchengemeinde bestmöglich zusammenzuarbeiten.
2. Die religionspädagogische Arbeit bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde. Diese, vertreten durch die jeweilige Pfarrerin/Pfarrer oder eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, tragen Mitverantwortung. Die örtliche Kirchengemeinde wirkt u. a. bei den folgenden Aufgaben mit:
 - a) Abstimmung von Zielen und Grundsätzen evangelischer Kindertagesstättenarbeit mit dem Träger.
 - b) Regelmäßige Berichte der Leitung der Kindertagesstätte im Kirchengemeinderat.
 - c) Bei Anstellungen, Um- und Versetzungen, Abordnungen, Abmahnungen, Kündigungen (Entlassungen), wird die Kirchengemeinde angehört. Bei der Personalauswahl hat sie ein Vorschlagsrecht.
 - d) Führung von Personalentwicklungsgesprächen.
 - e) Erstellung von Zeugnis- und Beurteilungsentwürfen.
3. Der Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger) ist Ansprech- und Vertragspartner der bürgerlichen Gemeinde Neenstetten in allen Angelegenheiten. Der Träger hat folgende Aufgaben:

- a) Abschluss der vertraglichen Angelegenheiten mit der bürgerlichen Gemeinde Neenstetten.
 - b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung.
 - c) Aufstellung der Stellenpläne.
 - d) Genehmigung von Wiederbesetzungen.
 - e) Erhebung der Elternbeiträge.
 - f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens.
 - g) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote sowie Wahrnehmung der Interessenvertretung der örtlichen Kirchengemeinde.
4. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger) im Benehmen mit der örtlichen Kirchengemeinde.
 5. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist von der örtlichen Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Träger eigenverantwortlich wahrzunehmen. Im Bedarfsfall kann der Träger die Fachaufsicht auf die beim Evang. Kirchenbezirk Ulm angestellte Fachberaterin delegieren.

§ 3 Finanzierung

1. Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3 und 4 – der Kindertagesstätten erhalten die örtlichen Kirchengemeinden als Vorwegabzug nach der jeweils gültigen Bezirkssatzung.
2. Die Kirchengemeinde weist diese Mittel zweckgebunden dem Diakonieverband Ulm/Alb-Donau zu, der daraus die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3 und 4 – für die Kindertagesstätte trägt.
3. Für die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die kein geringwertiges Wirtschaftsgut (490 Euro inkl. MWSt.) sind, ist die Kirchengemeinde nach vorheriger Absprache mit dem Träger zuständig. Die Finanzierung erfolgt nach Abzug der Betriebskostenzuschüsse der bürgerlichen Gemeinde Neenstetten aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde.
4. Für Instandsetzungsarbeiten und Umbauten in kirchlichen Gebäuden, die über die laufende Unterhaltung hinausgehen (so genannte kleinere Baumaßnahmen ab 7.500 Euro), ist die Kirchengemeinde nach vorheriger Absprache mit dem Träger zuständig. Die Finanzierung erfolgt nach Abzug der Baukostenzuschüsse der bürgerlichen

Gemeinde Neenstetten aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde.

5. Dem bisherigen Träger der kirchlichen Kindertagesstätte sollen durch den Abschluss dieser Vereinbarung keine wirtschaftlichen und insbesondere keine arbeitsrechtlichen Nachteile entstehen. Näheres hierzu wird in einer gemeinsamen Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Inkrafttreten, Vertragsänderung

1. Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich, d. h. die Vereinbarung wird erst wirksam, wenn die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats vorliegt.
2. Sie tritt am 1. September 2008 in Kraft.
3. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Für die Evangelische Kirchengemeinde
Neenstetten

Oehring, Pfarrer

Für den Evang. Diakonieverband
Ulm/Alb-Donau

Frey, Pfarrer und Geschäftsführer

Gründung des Kreisdiakonieverbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Hohenlohekreis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 1. Dezember 2008
AZ 11.05-1 Hohenlohekreis Krs.diak.verb. Nr. 4

Die Evang. Kirchenbezirke Künzelsau und Öhringen sowie der Evang. Kirchenbezirk Weinsberg (für seine Kirchengemeinden im Hohenlohekreis) haben die Satzung des Kreisdiakonieverbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Hohenlohekreis (Kreisdiakonieverband im Hohenlohekreis) vereinbart. Der Oberkirchenrat hat diese Satzung am 1. Dezember 2008 genehmigt. Der Verband entsteht am 1. Januar 2009. Der

Wortlaut der Verbandssatzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rupp

Artikel 1

Verbandssatzung des Kreisdiakonieverbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Hohenlohekreis

Präambel

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Ihre Aufgabe ist es, die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Diakonie versteht sich als gelebter Glaube und will Antwort sein auf die Verkündigung des Evangeliums.

Um Diakonie in diesem Verständnis zu fördern, bilden die Evangelischen Kirchenbezirke Künzelsau, Öhringen und Weinsberg zum 1. Januar 2009 einen Kreisdiakonieverband.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Kreisdiakonieverband der Evangelischen Kirchenbezirke im Hohenlohekreis“ (Kreisdiakonieverband im Hohenlohekreis; nachfolgend: KDV Hohenlohekreis).

(2) Er hat seinen Sitz in Künzelsau und seine Verbandsgeschäftsstelle in Öhringen und ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. (DWW).

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des KDV Hohenlohekreis sind die Evangelischen Kirchenbezirke Künzelsau, Öhringen und Weinsberg (für seine Kirchengemeinden im Hohenlohekreis).

§ 3

Aufgaben des Verbands

(1) Der KDV Hohenlohekreis hat folgende Aufgaben:

1. Er übernimmt die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben der Kirchenbezirke im Verbandsgebiet und pflegt die Verbindung zu den diakonischen Einrichtungen, Werken und Vereinen im Landkreis.
2. Er vertritt die diakonischen und gesellschaftsdiakonischen Interessen in Kirche und Öffentlich-

keit, in der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Hohenlohekreis und gegenüber kommunalen, staatlichen und anderen Stellen.

3. Er unterstützt örtliche diakonische Dienste und deren Entwicklung in den Kirchengemeinden und den Kirchenbezirken, sowie die Zusammenarbeit der diakonischen Dienste des Kreisdiakonieverbandes mit den Kirchengemeinden. Hierzu gehört auch die Anregung und Begleitung von gemeinde- und gemeinwesenbezogenen Foren und die Förderung des Ehrenamts.
4. Er nimmt die gesamten diakonischen und gesellschaftsdiakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke Künzelsau und Öhringen wahr. Für den Kirchenbezirk Weinsberg nimmt er die diakonischen Dienste wahr, für die eine gemeinsame Verantwortung der Aufgaben im Landkreis erforderlich ist. Ausgenommen sind die ambulanten pflegerischen Hilfen und Nachbarschaftshilfen.
5. Der KDV Hohenlohekreis übernimmt die Trägerschaft der Diakonischen Bezirksstellen Künzelsau und Öhringen, die als Dienststellen des KDV Hohenlohekreis erhalten bleiben und mindestens den diakonischen Grunddienst in ihrem jeweiligen Bereich wahrnehmen.
6. Er sorgt für die Fortbildung der Mitarbeitenden in den übertragenen Aufgabenbereichen.

(2) Der KDV Hohenlohekreis bietet seine Dienste für den gesamten Hohenlohekreis an. Der Kirchenbezirk Weinsberg ist nicht gehindert, in seinen Gemeinden, die im Hohenlohekreis liegen, weiterhin alle diakonischen Dienste anzubieten. Er gilt insoweit vom Verband beauftragt.

§ 4

Verbandsorgane

(1) Die Organe des KDV Hohenlohekreis sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand (Kreisdiakonieausschuss gemäß § 9 DBO)

(2) Für die Arbeit der Verbandsorgane gelten die Regelungen der Kirchenbezirksordnung entsprechend. Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchenwahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion solange wahr, bis neue Organe gebildet sind.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

1. drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirks Öhringen,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirks Künzelsau,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg,
4. die Dekaninnen oder Dekane der Kirchenbezirke Öhringen und Künzelsau oder deren Stellvertretung,
5. die Diakoniefarrerinnen oder Diakoniefarrer der Kirchenbezirke Öhringen und Künzelsau.

Von den Vertreterinnen und Vertretern nach Nummer 1 und 2 kann höchstens je eine Theologin oder einer Theologe sein.¹ Die Vertreterinnen und Vertreter nach Nummer 1 bis 3 werden von den jeweiligen Bezirks-synoden gewählt. Für sie werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt, die Dekaninnen und Dekane werden von ihren ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Dekanatamt vertreten.

(2) An der Verbandsversammlung nehmen beratend teil:

1. Die Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht ohnehin der Verbandsversammlung angehören,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des KDV Hohenlohekreis,
3. die Rechnerin oder der Rechner des KDV Hohenlohekreis,
4. die Dienststellenleitungen der Diakonischen Bezirksstellen können beratend teilnehmen.

(3) Zur Verbandsversammlung werden die beteiligten kirchlichen Verwaltungsstellen und das DWW eingeladen. Ihre Vertreterinnen oder Vertreter können beratend teilnehmen.

(4) Aufgaben der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Fragen des KDV Hohenlohekreis. Dies sind insbesondere:

1. Grundsatzentscheidungen in den übertragenen Aufgabenbereichen und Übernahme grundsätzlich neuer Aufgaben,
2. die Wahl des Vorstandes (§ 6 Abs. 1 Verbands-satzung) und der Rechnerin oder des Rechners des KDV Hohenlohekreis,
3. der Beschluss über den Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung, der Beschluss

- über die Höhe der Umlage sowie die Entlastung des Vorstandes und der Personen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes und der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren,
4. die Änderung der Satzung unter Beachtung von § 9,
5. die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Mitgliederversammlung des DWW. Sofern und solange bei Beschlüssen über den Haushaltsplan und die Aufnahme und Abgabe von Aufgaben der Kirchenbezirk Weinsberg in den finanziellen Auswirkungen nicht berührt ist, ruht dessen Stimmrecht.

(5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 6

Der Vorstand, Kreisdiakonieausschuss (nachfolgend: KDA)

(1) Der Vorstand besteht aus

- der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenbezirks Künzelsau als Vorstandsvorsitzenden oder einem / einer auf ihren / seinen Vorschlag von der Verbandsversammlung gewählten Dekan / Dekanin im Verbandsgebiet,
- der oder dem von der Verbandsversammlung gewählten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Die bzw. der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertretung kann nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Verbandsversammlung sein.

den von der Verbandsversammlung gewählten weiteren Mitgliedern:

- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
- je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus den Kirchenbezirken Öhringen und Künzelsau als weitere Mitglieder,
- der Kreisdiakoniefarrerin oder dem Kreisdiakoniefarrer,
- einer betriebswirtschaftlich oder juristisch sachkundigen Person als Rechnerin oder Rechner im Sinne von § 9 Abs. 2 lit. c) DBO,
- der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des KDV Hohenlohekreis mit beratender Stimme.

Es ist auf eine angemessene Vertretung aus den beiden Kirchenbezirken Öhringen und Künzelsau zu achten. Die Zahl der Theologinnen und Theologen unter den Vorstandsmitgliedern, die ein Gemeindepfarramt versehen, einschließlich der Dekaninnen und Dekane, muss unter der Hälfte der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder bleiben.

¹ Gemäß § 4 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz können bei mehreren Vertretern deren Stimmen auf andere Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Daneben können gemäß § 4 Abs. 5 Kirchliches Verbandsgesetz Verbandsmitglieder ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Konzeptionelle und theologische Weiterentwicklung der diakonischen und gesellschaftsdiakonischen Arbeit
2. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Kreisdiakoniestelle und ggf. der Diakonischen Bezirksstellen des KDV Hohenlohekreis
3. Erlass einer Geschäftsordnung für den KDV Hohenlohekreis
4. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
5. Die Beratung und Beschlussempfehlung über den Entwurf des Haushaltsplanes und zur Feststellung des Rechnungsergebnisses
6. Die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes
7. Die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Württemberg e.V.
8. Die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit dies nicht in der durch den Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder andere Personen übertragen ist. Dabei ist bei der Anstellung der für die diakonischen Aufgaben fachlich ausgebildeten Mitarbeitenden das Benehmen mit dem Diakonischen Werk Württemberg e.V. herzustellen.
9. Vorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des KDV Hohenlohekreis in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks Württemberg e.V., sowie die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
10. Vor wichtigen Entscheidungen, die den jeweiligen Kirchenbezirk betreffen, wird dieser angehört.

(3) Die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des KDV Hohenlohekreis durch die Vorstandsmitglieder je einzeln.
2. Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für die diakonische und gesellschaftsdiakonische Arbeit des KDV Hohenlohekreis.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des KDV Hohenlohekreis und hat die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden des KDV Hohenlohekreis. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt den KDV Hohenlohekreis nach außen, soweit sich der Vorstand diese Vertretung nicht selbst vorbehält.

(4) Die Rechnerin/der Rechner des KDV Hohenlohekreis ist Beauftragte/r für den Haushalt nach Nummer 2 der Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung und führt die Rechnung des Verbandes.

(5) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Bewirtschaftungsbefugnis. Sie oder er trifft haushaltswirksame Entscheidungen im Einvernehmen mit der Rechnerin oder dem Rechner, soweit die Geschäftsordnung keine Regelungen enthält. Sie oder er bezieht diese/n in Planungen mit ein, soweit sie für den KDV Hohenlohekreis künftig haushaltswirksam werden.

§ 8

Finanzierung

(1) Der Haushaltsansatz 2008 für die bei der Kreisdiakoniestelle Öhringen bisher eingerichteten gemeinsam getragenen diakonischen Dienste (Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, bestehende gemeinsame Projekte), sowie die Haushaltsansätze 2008 der beiden bislang von den Kirchenbezirken Künzelsau und Öhringen getragenen Diakonischen Bezirksstellen bilden die Finanzierungsgrundlage des künftigen KDV Hohenlohekreis.

Hinzu kommen die veranschlagten Mittel zur Mitfinanzierung der Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke (PSB) der Evang. Jugendhilfe Friedenshort gGmbH und der zentralen Anlauf- und Beratungsstelle mit Aufnahmeheim für Wohnungslose der Erbacher Höhe Hohenlohe-Franken in Künzelsau.

(2) Für die Finanzierung der gemeinsamen Aufgabewahrnehmung des Verbandes wird ab 1. Januar 2009 von den Kirchenbezirken Öhringen und Künzelsau eine Umlage als Prozentsatz am jeweiligen Zuweisungsbetrag nach den Verteilgrundsätzen für diese Mitgliedsbezirke erhoben. Der Prozentsatz für den Kirchenbezirk Öhringen beträgt 8,4825 Prozent und für den Kirchenbezirk Künzelsau 8,4921 Prozent.

Die Zuweisung des Kirchenbezirks Weinsberg für die von ihm mitgetragenen Verbandsaufgaben (z.Z. Ehe-, Familien- und Lebensberatung und Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung) erfolgt als Umlageanteil entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder.

(3) Die Zuweisung der Kirchenbezirke Öhringen, Künzelsau und Weinsberg an den KDV Hohenlohekreis zur Mitfinanzierung der Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke im Hohenlohekreis (PSB) der Evang. Jugendhilfe Friedenshort gGmbH erfolgt als Umlageteil entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder und richtet sich nach der jeweils gültigen Vereinbarung mit den weiteren Finanzierungsbeteiligten.

(4) Die Zuweisung der Kirchenbezirke Öhringen und Künzelsau an den KDV Hohenlohekreis zur Mitfinanzierung der Fachberatungsstelle mit Aufnahmehaus für Wohnungslose der Erlacher Höhe Hohenlohe-Franken in Künzelsau erfolgt als Umlageteil entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder und richtet sich nach der jeweils gültigen Vereinbarung mit den weiteren Finanzierungsbeteiligten.

(5) Soweit ein Arbeitsbereich auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder des KDV Hohenlohekreis errichtet oder beibehalten wird und dieser ganz oder zum Teil auf den Bereich eines oder mehrerer Mitglieder beschränkt ist oder nur in einem Teilbereich eines Mitglieds angeboten wird, tragen dieses oder diese die Kosten der Arbeit in ihrem Bereich, bei mehreren Beteiligten nach der bei ihnen betroffenen Gemeindegliederzahl.

§ 9

Satzungsänderung, Kündigung und Auflösung des Verbandes

(1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen außer der im Verbandsgesetz beschriebenen Mehrheiten der Zustimmung der Mitglieder nach § 2.

(2) Ein Austritt aus dem Verband ist nach Maßgabe der Regelungen des Diakoniegesetzes und des Kirchlichen Verbandsgesetzes möglich. Er bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Diese kann nur erteilt werden, wenn die nach dem Diakoniegesetz und der Diakonischen Bezirksordnung vorgeschriebene Zusammenarbeit auf Landkreisebene gesichert bleibt und notwendige Übergangsfristen eingehalten werden.

(3) Bei der Auflösung des Kreisdiakonieverbandes fällt sein Vermögen an das Mitglied zurück, das dieses eingebracht oder für dessen Arbeitsbereich es sich angesammelt hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) Soweit sich Vermögen aus den Zahlungen der Mitglieder für allgemeine verbandsbezogene Aufgaben angesammelt hat, fällt es anteilmäßig entsprechend der letzten allgemeinen Umlagezahlungen an diese.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die Satzung des KDV Hohenlohekreis tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Zum 1. Januar 2009 geht der Betrieb der Diakonischen Bezirksstellen Öhringen und Künzelsau auf den KDV Hohenlohekreis über.

(3) Dieser tritt in alle Rechte und Pflichten der Kirchenbezirke aus dem Betrieb dieser Einrichtungen ein, insbesondere in die Arbeitsverträge mit Mitarbeitern.

Der KDV Hohenlohekreis wird an Stelle der Kirchenbezirke in bestehende Kooperationsvereinbarungen (Suchthilfe, Wohnungslosenhilfe, Tafelläden) eintreten.

(4) Die den genannten Diakonischen Bezirksstellen dienenden beweglichen Vermögensgegenstände übereignen die Kirchenbezirke zu diesem Zeitpunkt. Ein Ausgleich erfolgt nicht. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verbleiben im Eigentum der jeweiligen Kirchenbezirke und Kirchengemeinden.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Künzelsau, Öhringen und Weinsberg vom 12. November 1987 (Abl. 52 S. 466) aufgehoben.

Künzelsau / Öhringen / Weinsberg

Vereinbarung über die niederen evangelisch-theologischen Seminare

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 31. Oktober 2008 AZ S 22.101 zu Nr. 63

Die Vereinbarung über die niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928 in der Fassung vom 12. September 1984 wurde durch eine Änderungsvereinbarung vom 13. August 2008 / 4. September 2008 ab 1. Januar 2009 geändert. Die Neuregelung ergibt sich aus der nachfolgend abgedruckten Änderungsvereinbarung.

Rupp

Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die niederen evangelisch-theologischen Seminare

Gemäß Artikel 9 Verfassung des Landes Baden-Württemberg, § 73 Abs. 1 Satz 1 Württembergisches Gesetz über die Kirchen und Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg wird zwischen dem Kultusministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Finanzministeriums vereinbart:

Artikel 1 Änderung der Seminarvereinbarung

In § 9 Abs. 1a Satz 1 der Vereinbarung zwischen dem Kultministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat über die niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928 (Abl. 23 S. 176), die durch Vereinbarungen vom 16. Januar 1946 (Abl. 32 S. 78), vom 30. August 1949 (Abl. 33 S. 399) und vom 12. September 1984 (Abl. 51 S. 303) geändert wurde, wird die Angabe „2 staatl. Seminarlehrern“ durch die Worte „für den Ephorus“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Ausführungsvereinbarung

Abschnitt II Nr. 1 der Vereinbarung vom 12. September 1984 (Abl. 51 S. 303) erhält folgende Fassung:

„1. Die Zuweisung der Dienstwohnung erfolgt durch die Evangelische Seminarstiftung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Stuttgart, den 4. September 2008

Gez. Georg Wacker
Staatssekretär

Stuttgart, den 13. August 2008

gez. Margit Rupp
Direktorin im Oberkirchenrat

Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 12. November 2008 AZ 59.0-1/1 Nr. 128

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 2. November 2008 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt des Diakons oder der Diakonin berufen:

Barth, Irmtraud, Michelbach/Bilz
Beck, Andrea, Gaildorf-Ottendorf
Bohn, Dorothea, Gerabronn
Dahm, Ilona, Schwäbisch Hall
Fuchs, Gisela, Heilbronn
Lang, Monika, Ilshofen-Unteraspach
Ludwig, Heike, Schwäbisch Hall
Müller, Christine, Schwäbisch Hall
Schnizer, Lothar, Oedenwaldstetten

Pfisterer

Opfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2008

Erlass des Oberkirchenrats
vom 4. November 2008 AZ 52.14-2 Nr. 181

In der Advents- und Weihnachtszeit 2008 rufe ich die Kirchengemeinden wieder zu Opfer- und Spendensammlungen für die Aktion BROT FÜR DIE WELT auf.

Herzlich danke ich allen für ihre Opfer und Spenden, die im vergangenen Jahr für BROT FÜR DIE WELT gesammelt wurden. Diese Sammlung hat in unserer württembergischen Landeskirche mit fast acht Millionen Euro wiederum einen erfreulich hohen Betrag erbracht.

Die von der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Freikirchen gemeinsam getragene 50. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Motto:

„Es ist genug für alle da“

So lautet das Motto der 50. Aktion von BROT FÜR DIE WELT. Nach wie vor sterben jährlich Millionen von Menschen an den Folgen des Nahrungsmangels. Vor allem Kinder sind davon betroffen.

Das Motto erinnert an die unfassbare Tatsache, dass diese Menschen deshalb sterben müssen, weil es an einer gerechten Verteilung der Lebensmittel fehlt. Denn es gibt genügend Nahrungsmittel für alle Menschen auf dieser Erde. Und deshalb macht das Motto auch Mut: „Es ist genug für alle da“, wenn wir gerecht teilen.

Deshalb unterstützt BROT FÜR DIE WELT auch während der 50. Aktion über 1.200 Projekte, die Veröhnung fördern, nachhaltige Ernährung sichern oder Opfern von Gewalt ein neues Leben ermöglichen. Ich bitte Sie, unterstützen Sie auch die 50. Aktion BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Spende und Ihrer Fürbitte. Für die Speisung der 5.000 gab es nur fünf Brote und zwei Fische. Jesus dankte, brach und verteilte es an die Hungernden. Am Schluss der Geschichte im Matthäus-Evangelium heißt es dann: „Und sie aßen alle und wurden satt.“ Wenn wir miteinander teilen, dann erleben wir, dass „genug für alle da ist“.

Dr. h. c. Frank O. July

Dienstnachrichten

- Pfarrer z. A. Rüdiger Fett, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg e. V., wurde mit Wirkung vom 1. September 2008 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Kornwestheim Thomaskirche, Dek. Ludwigsburg, ernannt.
- Pfarrer z. A. Dr. Alexander Fischer, beauftragt mit der Dienstaushilfe bei der Württ. Bibelgesellschaft in Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem Teildienstauftrag bei der Württ. Bibelgesellschaft in Stuttgart beauftragt. Mit Wirkung vom 1. November 2008 wird Pfarrer Dr. Alexander Fischer gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme eines weiteren Teildienstauftrages zur Deutschen Bibelgesellschaft freigestellt.
- Der Landesbischof hat Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. Tina Dautel beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart mit Ablauf des 31. Oktober 2008 auf ihren Antrag aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.
- Pfarrerin z. A. Cornelia Funke, in Elternzeit, wurde mit Wirkung vom 1. November 2008 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer z. A. Jan Funke, auf die Pfarrstelle Sternenfels, Dek. Mühlacker ernannt.
- Pfarrer z. A. Jan Funke, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Sternenfels, Dek. Mühlacker, wurde mit Wirkung vom 1. November 2008 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin z. A. Cornelia Funke, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

- Pfarrerin z. A. Eva Christiane Platz, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Schalkstetten, Dek. Geislingen a. d. Steige, wurde mit Wirkung vom 1. November 2008 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Holger Platz, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Der Landesbischof hat Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. Verena Nicole Reichert beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart mit Ablauf des 15. November 2008 auf ihren Antrag aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.
- Der Landesbischof hat Kirchenverwaltungsoberspektorin Simone Stähle beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart mit Wirkung vom 15. Dezember 2008 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze:

- Kirchenverwaltungsdirektor Karlheinz Lehmann, Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Stuttgart, mit Ablauf des 30. November 2008.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrer Klaus Kimmeler an der Louis-Leitz-Schule in Stuttgart-Feuerbach, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, mit Wirkung vom 7. Oktober 2008 zum Studienrat ernannt.
- Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrerin Ulrike Ehmman-Rink am Kepler-Gymnasium in Ulm/D., unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis, mit Wirkung vom 5. September 2008 zur Studienassessorin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 2008

- Pfarrerin Godlind Bigalke, freigestellt zum Evang. Missionswerk in Süddeutschland für die Übernahme der Distriktpfarrstelle in Damango/Ghana, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2008

- Pfarrer Andreas Heid, auf der Pfarrstelle Tuningen, Dek. Tuttlingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 1. November 2008

- Pfarrerin Katharina Rilling, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Bad Waldsee II, Dek. Ravensburg, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2008

- Kirchenverwaltungsamtsrätin Bärbel Hartmann, Leiterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ravensburg, zur Kirchenverwaltungsobersamtsrätin;

mit Wirkung vom 1. Januar 2009

- Kirchenverwaltungsinspektorin Anja Silber beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsoberspektorin;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. März 2009

- Pfarrer Karl-Friedrich Schaller, auf der Pfarrstelle Tübingen Jakobuskirche, Dek. Tübingen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 15. Oktober 2008 Pfarrer i. R. Friedrich Hermann, früher auf der Pfarrstelle Winnenden Paul-Schneider-Haus, Dek. Waiblingen;
- am 21. Oktober 2008 Pfarrer i. R. Werner Köstlin, früher auf der Pfarrstelle Reutlingen-Betzingen Mauritiuskirche I, Dek. Reutlingen;
- am 26. Oktober 2008 Pfarrer i. R. Oskar Straile, früher auf der Pfarrstelle Bernloch, Dek. Münsingen;
- am 4. November 2008 Pfarrer i. R. Martin Striebel, früher auf der Pfarrstelle Roßwag, Dek. Vaihingen/Enz.

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtliche Regelung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger für den Einzug des freiwilligen Gemeindebeitrags

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. Oktober 2008

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Regelung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger für den Einzug des freiwilligen Gemeindebeitrags vom 30. November 2007 (Abl. 63 S. 27) wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)